

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Passow für die Haushaltsjahre 2024/2025

Aufgrund der § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.09.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025 werden

	in 2024		in 2025	
	von bisher EUR	auf EUR	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	1.380.600	1.475.400	1.496.000	1.624.500
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.755.800	1.846.600	1.594.700	1.691.700
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-332.700	-204.800	-48.900	-17.400
2. im Finanzhaushalt				
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.025.400	1.112.700	1.379.500	1.495.500
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	1.579.000	1.655.100	1.414.300	1.488.600
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-553.600	-542.400	-34.800	6.900
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	484.900	293.200	382.400	383.500
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	468.900	336.000	419.600	504.600
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.000	-42.800	-37.200	-121.100

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt	in 2024		in 2025	
	von bisher EUR	auf EUR	von bisher EUR	auf EUR
	46.100	46.100	112.400	200.000

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt	in 2024		in 2025	
	von bisher EUR	auf EUR	von bisher EUR	auf EUR
	584.800	719.000	544.500	633.000

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2024		in 2025	
1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 320 v. H.	auf 320 v. H.	von bisher 320 v. H.	auf 320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 395 v. H.	auf 395 v. H.	von bisher 395 v. H.	auf 395 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 380 v. H.	auf 380 v. H.	von bisher 380 v. H.	auf 380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert 6,719 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2024. Für 2025 beträgt die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen ebenfalls unverändert 6,719 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Der Nachtragshaushalt enthält für die Haushaltsjahre 2024/2025 Festlegungen zur Deckungsfähigkeit.
2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 10.000 EUR festgelegt.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-VG gilt
 - a. ein Jahresfehlbetrag von mehr als 40.000 EUR sowie ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von mehr als 40.000 EUR als erheblich.
 - b. die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages sowie die Erhöhung eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 40.000 EUR als erheblich.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn im Einzelfall mehr als 40.000 EUR betragen.
5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie nicht mehr als 40.000 EUR betragen.
6. Im Sinne des § 38 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie die im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht um mehr als 0,500 VzÄ übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	in 2024		in 2025	
1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	-549.000 EUR	von bisher	-597.900 EUR
	auf voraussichtlich	-602.843 EUR	auf voraussichtlich	-620.243 EUR
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	-545.100 EUR	von bisher	-579.900 EUR
	auf voraussichtlich	-545.359 EUR	auf voraussichtlich	-538.459 EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	1.195.700 EUR	von bisher	1.146.800 EUR
	auf voraussichtlich	1.141.981 EUR	auf voraussichtlich	1.124.581 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.12.2024 erteilt.

Passow, d. 8.1.2025
Ort, Datum



B. Schrul
B. Schrul
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 16.12.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

Haushaltsjahr 2024

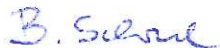
Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024/2025 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Jahr 2024 vollständig in Höhe von 719.000 Euro genehmigt.

Haushaltsjahr 2025

1. Dem unter § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024/2025 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldung in Höhe von 200.000 Euro wird die Genehmigung in voller Höhe erteilt.
2. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024/2025 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Jahr 2025 vollständig in Höhe von 633.000 Euro genehmigt.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite www.amt-eldenburg-luebz.de veröffentlicht.



B. Schrul
Bürgermeisterin

